

**Arbeitsbericht der
Kommission für Jugendmedienschutz
– Kurzfassung –**

Berichtszeitraum: zweites Halbjahr 2008

KJM-Stabsstelle

c/o Bayerische Landeszentrale
für neue Medien

Heinrich-Lübke-Straße 27
81737 München

Tel.: (0 89) 63 808-278

Fax: (0 89) 63 808-290

stabsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

KJM-Geschäftsstelle

Steigerstraße 10
99096 Erfurt

Tel.: (03 61) 55 069-0

Fax: (03 61) 55 069-20

geschaeftsstelle@kjm-online.de

www.kjm-online.de

INHALT

- 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen
- 1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen
- 1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
- 1.4 Prüftätigkeit
- 1.5 Einzelthemen
- 1.6 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.7 Berichtswesen

- **Personelle Besetzung**

Zum 1. September 2008 haben sich aufgrund des In-Kraft-Tretens des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrags und der Bildung der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) folgende Änderungen der Zusammensetzung der KJM ergeben: Wolfgang Schneider von der Bremischen Landesmedienanstalt (brema) ersetzt Reinhold Albert von der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), sein Stellvertreter ist Prof. Wolfgang Thaenert von der Hessischen Landesanstalt für privaten Rundfunk (LPR Hessen). Thomas Fuchs von der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) wird von Reinhold Albert vertreten.

- **Sitzungen**

Die KJM setzte sich im Berichtszeitraum in fünf Sitzungen mit verschiedenen Aufgaben- und Problemfeldern des Jugendmedienschutzes auseinander.

1.1 Organisations- und Verfahrensfragen

- **Verfahrensablauf bei Prüffällen in Rundfunk und Telemedien**

Die AG „Verfahren“ ist am 1. Dezember 2008 in München zu ihrem siebten Treffen zusammengekommen. Schwerpunkte des Treffens bildeten die Diskussion über Einzelfragen der Landesmedienanstalten.

- **Koordination zwischen KJM und BPjM**

Die KJM und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) haben im Berichtszeitraum den in § 17 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) aufgeführten regelmäßigen Informationsaustausch fortgesetzt. So fand am 7. Oktober 2008 in Mainz ein Arbeitstreffen statt, an denen Vertreter von BPjM, jugendschutz.net und der KJM-Stabsstelle teilnahmen. Ein Schwerpunkt des Gesprächs lag auf dem Thema Jugendgefährdung bei gewalthaltigen Rap-Angeboten.

1.2 Technische Jugendschutzmaßnahmen

- **Geschlossene Benutzergruppen**

Die KJM hat zur Thematik der geschlossenen Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) Eckwerte und ein Verfahren der Positivbewertung entwickelt. Auf Anfrage von Unternehmen und Anbietern bewertet sie entsprechende Konzepte. Die Positivbewertungen der KJM haben sich zu einem echten Gütesiegel entwickelt. Die Eckwerte der KJM sind in der Internetbranche an den einschlägigen Stellen bekannt. Entsprechende AV-Systeme etablieren sich in Deutschland – mit spürbaren Effekten für den Jugendschutz: Die frei zugängliche Verbreitung von deutschen Pornografieseiten ist deutlich zurückgegangen, und auch in anderen Bereichen jugendgefährdender Inhalte wird zunehmend auf geschlossene Benutzergruppen mit dem hohen Schutzniveau der KJM gesetzt.

Im Berichtszeitraum hat die KJM ein neues Konzept zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen positiv bewertet:

- **Konzept „NetGate“ der Deutschen Telekom AG:**
„NetGate“ baut auf bereits von der KJM positiv bewerteten AVS-Konzepten der T-Online International AG auf. Es enthält zusätzliche Möglichkeiten der Identifizierung und Authentifizierung für den künftigen Einsatz im gesamten Konzern der Deutschen Telekom AG. Auch für Kooperationspartner soll „NetGate“ als Altersverifikationsdienst eingesetzt werden. ► Vgl. Pressemitteilung vom 7. Januar 2009
http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?news_id=185&show_1=59,53&z=1&action=show_details

Mit Stand Dezember 2008 hat die KJM damit 25 Konzepte für geschlossene Benutzergruppen positiv bewertet. ► Vgl. Übersicht unter http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?show_1=91,85,56).

Anbieter können sie im Baukastenprinzip in unterschiedliche Altersverifikationssysteme einbauen und in Eigenverantwortung zu gesetzeskonformen Gesamtlösungen geschlossener Benutzergruppen kombinieren.

Außerdem hat die KJM die Positivbewertung eines bereits im Jahr 2007 bewerteten Modul-Konzepts, bei dem technische Details in einem bekannten Verfahren geändert worden waren, entsprechend ergänzt. Zudem wurden zwei weitere Konzepte für geschlossene Benutzergruppen zur Bewertung eingereicht. Sie befinden sich noch in Prüfung.

Die Thematik der geschlossenen Benutzergruppen für Online-Lotto war auch im zweiten Halbjahr 2008 ein Arbeitsschwerpunkt der KJM. Denn nach dem „Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland“ (GlüStV) vom 1. Januar 2008 war Online-Lotto für einen Übergangszeitraum von einem Jahr, also bis zum 31. Dezember 2008, im Internet erlaubt. Dabei waren bei verschiedenen Lotterie-Betreibern weitere Bestrebungen festzustellen, unzureichende Ansätze – wie Benutzername-Passwort-Lösungen – als von der KJM akzeptierte Lösungen darzustellen. Das problematisierte die KJM auch gegenüber der FSM, die als Selbstkontrolle für Internetanbieter im Berichtszeitraum die Tipp 24 AG als ordentliches Mitglied sowie die Toto Lotto Niedersachsen GmbH als Fördermitglied neu aufnahm.

Insgesamt hat sich die AG Telemedien im zweiten Halbjahr 2008 in drei Arbeitssitzungen mit verschiedenen Konzepten sowie mit Grundsatzfragen zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen befasst.

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist seit April 2008 mit seinem Präsidenten, Dr. Udo Helmbrecht, als stellvertretendes Mitglied in der KJM vertreten. Auch in der AG Telemedien der KJM wirkt das BSI mit. In dem Arbeitsgespräch von AG Telemedien und BSI stand das Thema „elektronischer Personalausweis und Jugendschutz“ (ePA) im Mittelpunkt. Der ePA soll nach einem Beschluss des Bundeskabinetts vom 23. Juli 2008 im Jahr 2010 eingeführt werden und ist ausdrücklich auch für das Identitätsmanagement – also die Altersverifikation – im Internet vorgesehen. Grundsätzlich ist der ePA als Jugendschutzinstrument im Internet – sowohl im Kontext der Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen als auch als technisches Mittel, etwa für Inhalte „ab 16“ – sehr interessant und könnte ein geeigneter Ansatz sein.

Das Thema ist auch im Rahmen anderer Termine und Veranstaltungen aufgegriffen und aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet worden. So fand am 22. Juli 2008 in Berlin ein Workshop der Initiative „Deutschland sicher im Netz e.V.“ (DsiN) zum Thema „Elektronischer Personalausweis: Mehrwerte für den Verbraucher- und Jugendschutz“ statt. Schwerpunkte der Diskussion waren der Daten- und Verbraucherschutz sowie der Kinder- und Jugendschutz. Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle berichtete von den Erfahrungen im

Bereich der geschlossenen Benutzergruppen in Telemedien, für den auch der ePA interessant ist. Dazu herrschte Einvernehmen unter den Teilnehmern. Ebenfalls war Konsens, dass sich der elektronische Personalausweis als Jugendschutzinstrument für Inhalte ab 16, etwa beim Online-Erwerb von Spielen oder Filmen mit einer FSK- bzw. USK-Freigabe ab 16 Jahren, gut eignen würde. Die Forderung des Vereins „Deutschland sicher im Netz“, der „Stiftung digitale Chancen“ und der FSM, dass der ePA auch für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 16 Jahren als Altersnachweis im Internet nutzbar sein soll, ist dagegen umstritten und wird von der KJM mit Zurückhaltung gesehen.

Eine Veranstaltung des Bundesministeriums des Inneren in Kooperation mit dem Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) am 23. September 2008 in Berlin beschäftigte sich ebenfalls mit der Thematik des elektronischen Personalausweises: An dem Business-Forum nahm auch eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil.

Schließlich hat die KJM im Berichtszeitraum ihre Erfahrungen mit der Thematik der geschlossenen Benutzergruppe sowie anderer technischer Jugendschutzmaßnahmen auch auf europäischer Ebene in die Diskussion eingebracht. So fand im Juli 2008 eine öffentliche Konsultation der Europäischen Kommission zur Vorbereitung des Safer Internet Forums im September 2008 statt. Die diesjährigen Themen lauteten: „Age Verification, Cross Media Rating and Classification, Online Social Networking“. Die KJM gab – wie bereits in den Vorjahren – eine Stellungnahme ab (► vgl.

http://www.kjm-online.de/public/kjm/downloads/!%20KJM-Comments_EUConsultation2008_Long%20version_german.pdf).

Das Safer Internet Forum 2008, an dem ein Vertreter der KJM-Stabsstelle teilnahm, fand anschließend am 25./26. September 2008 in Luxemburg statt.

- **Jugendschutzprogramme**

Als spezielles Jugendschutzinstrument für entwicklungsbeeinträchtigende Angebote in Telemedien hat der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag die Jugendschutzprogramme (§ 11 JMStV) eingeführt. Jugendschutzprogramme basieren in der Regel auf Filtersystemen, die über Sperrlisten oder automatische Klassifizierungsverfahren problematische Inhalte blockieren. Sie können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden und müssen einen nach Altersstufen differenzierten Zugang ermöglichen.

Jugendschutzprogramme benötigen eine Anerkennung durch die KJM. Die KJM hat in den letzten Jahren Eckwerte entwickelt, die die gesetzlichen Vorgaben für Jugendschutzprogramme konkretisieren, sie hat Voraussetzungen für die Zulassung von

Modellversuchen erarbeitet und Meilensteine für deren Verlauf konzipiert. Eine Anerkennung für ein Jugendschutzprogramm konnte die KJM im Berichtszeitraum aber weiter nicht erteilen, da keines der vorgelegten Programme die Voraussetzungen erfüllt. Derzeit wird noch ein Modellversuch – „jugendschutzprogramm.de“ (s.u.) – fortgeführt.

ICRAdeutschland

Bereits Ende 2006 hatten KJM, FSM und ICRA-Konsortium – nach dem ohne Anerkennung ausgelaufenen Modellversuch – vereinbart, „ICRAdeutschland“ als Modul für Jugendschutzprogramme gemeinsam weiter zu entwickeln. Allerdings ist es trotz intensiver Bemühungen nicht gelungen, eine einvernehmliche Zuordnung von ICRA-Deskriptoren zu Altersstufen vorzunehmen – wie „verhüllte und angedeutete sexuelle Handlungen“ = „ab 14“. Die Entwicklung von „ICRA“ ist deshalb im Berichtszeitraum stagniert. Es werden aber neue Wege als Baustein für ein Jugendschutzprogramm sowie innovative Lösungsansätze für den Bereich der Jugendschutzprogramme im Allgemeinen geprüft (s.u.).

Gesamtlösung Jugendschutzprogramm

§ 11 JMStV („Jugendschutzprogramme“) hat sich in der Praxis aus verschiedenen Gründen als nicht umsetzbar erwiesen. Gleichzeitig ist der Handlungsdruck aus der Öffentlichkeit, Filter- und Jugendschutzprogramme für das Internet anzuerkennen, hoch. Deshalb fasste die KJM den Beschluss, dass – eventuell mit Hilfe eines Konsortiums nach dem Vorbild der Initiative des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) „Ein Netz für Kinder“ –, eine einheitliche und übergreifende Gesamtlösung für ein Jugendschutzprogramm entwickelt werden soll. Sie soll aus bereits bekannten Modulen, wie Positiv- und Negativlisten, bestehen, sich auf alle Geräte mit Internetzugang (wie Computer, Mobilfunkgeräte und mobile Spielkonsolen) beziehen und auch ausländische Internetseiten erfassen.

- **Technische Mittel**

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für geschlossene Benutzergruppen ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen. Sie können jedoch als Schutzmaßnahme bei entwicklungsbeeinträchtigenden Inhalten eingesetzt werden. Dabei handelt es sich um technische Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV). Technische Mittel sind Zugangsbarrieren, die ein Internetanbieter oder Fernsehveranstalter als Alternative zu den traditionellen Zeitgrenzen einsetzen kann. Technische Mittel eignen sich besonders für den Jugendschutz im Internet und im digitalen Fernsehen.

Auch für technische Mittel bietet die KJM das Verfahren der Positivbewertung an. Im Berichtszeitraum wurde dieses Angebot nicht in Anspruch genommen. Da beim Thema „Jugendschutzprogramme“ (s.o.) jedoch nicht mit kurzfristigen Lösungen zu rechnen ist, soll laut KJM zunächst ein Schwerpunkt auf technische Mittel als schnell umsetzbare Alternative im Bereich der Entwicklungsbeeinträchtigung im Internet gesetzt werden. Neben einer stärkeren Berücksichtigung von entsprechenden Fällen im Rahmen der KJM-Prüfgruppen und -Prüfverfahren ist deshalb eine Aktualisierung und Ergänzung der Eckwerte der KJM zu den technischen Mitteln vorgesehen.

1.3 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV

Die beiden von der KJM anerkannten Selbstkontrollen Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) haben im Berichtszeitraum eine langfristige Kooperation und Verzahnung der Prüfverfahren beschlossen. Die KJM begrüßt, dass in Zeiten der Konvergenz Synergieeffekte genutzt werden sollen, um die Ergebnisse der Selbstkontrollorganisationen zu optimieren.

- **Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)**

Die KJM stand und steht zu mehreren jugendschutzrechtlichen Fragestellungen in kontinuierlichem Dialog mit der FSF. Die Klage der FSF gegen den Anerkennungsbescheid ist – nach geringfügigen Änderungen – zurückgenommen worden.

- **Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)**

Die Mitgliederzahl der FSM stieg im Berichtszeitraum auf 39 ordentliche Mitglieder an.

Das Thema Jugendschutz im Mobilfunk und mobilen Internet hat auch im zweiten Halbjahr 2008 einen Schwerpunkt der Zusammenarbeit von KJM und FSM dargestellt. So fand am 31. Juli 2008 in Berlin ein gemeinsamer Workshop zum Thema „Technischer Jugendschutz im Mobilfunk und mobilen Internet: Austausch über best practice Beispiele“ statt. Unter Mitwirkung von jugendschutz.net, verschiedenen Mobilfunkanbietern und einigen wenigen Vertretern der Endgeräte-Industrie wurde gemeinsam eruiert, was technisch machbar und zumutbar ist. Zudem ging es um Möglichkeiten der Konfiguration und des sogenannten Device-Managements für Schnittstellen wie Bluetooth.

1.4 Prüftätigkeit

Mehr als 380 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien haben die KJM von Juli bis Dezember 2008 beschäftigt. Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im erfassten Zeitraum 2008 13 Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden.

- **Aufsichtsfälle Rundfunk**

Allgemein

Im Berichtszeitraum hat sich die KJM mit über 80 Rundfunkfällen befasst. Davon wurden über 50 Fälle abschließend bewertet. Bei etwa der Hälfte der Fälle lag ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV vor. Es handelte sich dabei u.a. um vier Werbespots, drei Dokumentationen, drei Folgen eines Casting-Formats, drei Folgen eines Show- und Comedy-Formats, drei Magazinbeiträge, zwei Folgen einer Serie, einen Spielfilm, einen Trailer, einen Erotik-Clip, einen Nachrichtenbeitrag, eine Talkshow sowie ein Zeichentrickformat. Eine Vielzahl weiterer Fälle befindet sich noch in der Prüfung.

RTL-Format „Deutschland sucht den Superstar“

Im Fall der Folgen eins bis vier der fünften Staffel des Casting-Formats „Deutschland sucht den Superstar“, die im Januar und Februar 2008 im Tagesprogramm von RTL wiederholt wurden, hat der Anbieter RTL das verhängte Bußgeld in Höhe von 100.000 Euro bezahlt. Nach Ansicht der KJM war eine Entwicklungsbeeinträchtigung von Kindern unter 12 Jahren aufgrund des herabwertenden Verhaltens der Jury sowie der redaktionellen Gestaltung der Casting-Auftritte durch RTL, die die Kandidaten gezielt lächerlich machten und damit dem Spott eines Millionenpublikums aussetzten, nicht auszuschließen. Die Beanstandung einer im Abendprogramm ausgestrahlten Casting-Folge vom 23. Januar 2008 will RTL allerdings weiterhin vor Gericht klären lassen. Die KJM begrüßt, dass der Sender RTL der Forderung der KJM, jugendschutzrelevante Folgen der neuen Staffel, die seit Januar 2009 ausgestrahlt wird, vor Ausstrahlung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) vorzulegen, nachgekommen ist. ► Vgl. Pressemitteilung vom 9. Juli 2008

http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?news_id=180&show_1=59,53&z=5&action=show_details

- **Aufsichtsfälle Telemedien**

Allgemein

Die KJM hat im Berichtszeitraum etwa 120 Fälle aus den Telemedien geprüft. Mehr als 50 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet. Bei knapp 20 Angeboten wurde aufgrund pornografischer Inhalte ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt. Bei drei Angeboten handelte es sich um entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte. Ein Angebot war ein von der BPjM indiziertes Telemedienangebot, ein weiteres verlinkte auf eine indizierte Internetseite. In gut 25 Fällen wurde das Verfahren eingestellt. Knapp 190 Fälle befinden sich noch im Prüfverfahren.

Auffällig im Bereich der Telemedien sind zunehmende technische Probleme bei der Generierung von Zugängen für die Prüfung: Die IP-Adressen der Landesmedienanstalten scheinen auf Anbieterseite inzwischen bekannt zu sein und werden nicht selten gesperrt.

Entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte

Zunehmend sind im Bereich Telemedien auch entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte – jenseits eines Verstoßes gegen einfache Pornografie – Prüfgegenstand. Auch wenn sexuelle Handlungen auf der Seite nicht detailliert oder fokussiert gezeigt werden, scheint der Kontext, etwa bei außergewöhnlichen und bizarren Sexualpraktiken, für den User nachvollziehbar und dekodierbar.

- **Indizierungsanträge**

Von Juli bis Dezember 2008 haben der KJM insgesamt rund 120 Indizierungsanträge zu Telemedien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG übermittelt worden waren, vorgelegen. Der Vorsitzende befürwortete nach Bewertung durch die Stabsstelle in gut 70 Fällen eine Indizierung durch die BPjM. Ein Großteil dieser Angebote ist im weiteren Sinne dem Bereich der einfachen Pornografie zuzuordnen (gut 60 Angebote). Bei den ausländischen pornografischen Angeboten ist im Berichtszeitraum verstärkt die Tendenz zu beobachten, dass immer mehr und längere Videostreams kostenfrei im frei zugänglichen Bereich einsehbar sind.

Bei rund 60 Angeboten hat die KJM selbst eine Indizierung durch die BPjM beantragt. Auch hier handelte es sich vorwiegend um Angebote, die der einfachen Pornografie zuzuordnen sind (gut 30 Angebote), mehr als 20 Angebote lassen sich als „Pro-Ana-Seite“, welche die Krankheit Anorexia Nervosa idealisiert, kategorisieren. Eine Vielzahl der Fälle hat die BPjM bereits in die Liste für jugendgefährdende Medien aufgenommen.

1.5 Einzelthemen

- **Gesetzliche Änderungen**

Mit dem ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 24. Juni 2008, in Kraft getreten am 1. Juli 2008, wurde bereits der Bereich der Computerspiele evaluiert. Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Erweiterung der schwer jugendgefährdenden Trägermedien um die gewaltbeherrschten Trägermedien, die Erweiterung der Indizierungskriterien um Kriterien, nach denen deutlich visualisierte Gewaltanwendung keine nachteiligen Wirkungen auf den Erfolg eines Spiels haben darf, sowie die gesetzliche Normierung der Größe der Kennzeichen.

Am 5. November 2008 ist das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie in Kraft getreten. Es untersagt unter anderem die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz jugendpornografischer Schriften. Abzuwarten bleibt, nach welchen Kriterien

die Norm umgesetzt wird, da auch das wirklichkeitsnahe Geschehen unter Strafe gestellt wird, inzwischen diskutiert unter dem Begriff der Scheinminderjährigkeit.

- **Sperrungsverfügungen gegen Access-Provider und gesetzliche Sperrungsverpflichtungen**

Im Berichtszeitraum hat sich die Debatte rund um Sperrungen problematischer Internetseiten durch Access-Provider noch einmal verschärft, nicht zuletzt auch aufgrund der vom Bundeskriminalamt im August 2008 sowie der Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen im November 2008 geforderten Gesetzesverschärfungen bei Kinderpornografie im Internet gegenüber Access-Providern (Stichwort: gesetzliche Sperrverpflichtungen, s.u.).

Damit ist das Thema auch wieder ein Schwerpunkt der Arbeit der KJM gewesen. Die KJM hat dabei zunächst den Weg des Dialogs gewählt und versucht, mit den großen Access-Providern in Deutschland, der FSM und dem Verband der deutschen Internetwirtschaft (eco e.V.) ähnlich freiwillige Lösungen wie im Bereich der Suchmaschinen zu finden. Ein erstes Gespräch der KJM mit FSM und eco fand am 23. Oktober 2008 in München statt. Access-Provider selbst waren nicht anwesend, aber über ihre Verbände FSM, eco sowie den Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. (BITKOM) und den Bundesverband digitale Wirtschaft e.V. (BVDW) vertreten. Die Zusage freiwilliger Sperrungen gaben die Access-Provider bei dem Austausch nicht, alternative Lösungsvorschläge liegen bislang nicht vor. Die KJM machte den beteiligten Verbänden deutlich, dass sie – sollten die Gespräche scheitern – von der Maßnahme der Sperrverfügungen Gebrauch machen werde. Zudem werde sie sich für Gesetzesverschärfungen einsetzen, die die Access-Provider künftig stärker in die Pflicht nehmen.

Nach einer Forderung der Bundesfamilienministerin vom November 2008 sollen Access-Provider künftig gesetzlich verpflichtet werden, den Zugang zu kinderpornografischen Websites im Internet zu blocken (gesetzliche Sperrverpflichtungen). Erreicht werden soll dies über eine entsprechende Änderung des Telemediengesetzes bis Sommer 2009. Von Seiten der Internetwirtschaft wurde der Vorstoß der Ministerin im Berichtszeitraum aufgrund von Bedenken gegen die technische Umsetzbarkeit und Wirksamkeit von Internetsperrungen und Verweis auf andere Lösungsmöglichkeiten überwiegend kritisch gesehen. Die FSM hingegen begrüßte den Vorstoß, machte gleichzeitig aber darauf aufmerksam, dass Sperrungen von Inhalten eines rechtsstaatlichen Verfahrens bedürften.

Auch Sicht der KJM ist der Kampf gegen Kinderpornografie im Internet selbstverständlich zu begrüßen. Es handelt sich aber um einen Bereich, bei dem der Jugendmedienschutz und die Zuständigkeit der KJM zurücktreten. Bei Kinderpornografie im Internet stehen Opferschutz und Täterermittlung im Vordergrund. Es handelt es sich um schwere Straftaten, bei denen beispielsweise durch eine Anhörung im medienrechtlichen Verfahren die Täter gewarnt würden. Fälle von Kinderpornografie, die immer wieder in der Prüftätigkeit der KJM-Stabsstelle bei der Bearbeitung von Indizierungsvorhaben zu Internetseiten auftreten, sowie Fälle, die im Rahmen der Recherchen von jugendschutz.net auffallen, werden deshalb unverzüglich an die Staatsanwaltschaften bzw. direkt an das BKA weitergeleitet. Diese Praxis wird schon seit Jahren in enger Abstimmung mit dem BKA durchgeführt.

- **Gewinnspiele**

Die Länder haben sich innerhalb des 10. Rundfunkänderungsstaatsvertrags, der am 1. September 2008 in Kraft getreten ist, unter anderem auch auf Neuregelungen zu Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen verständigt. Im Rundfunkstaatsvertrag wurde dementsprechend eine Satzungs- oder Richtlinienkompetenz der Landesmedienanstalten zur Durchführung von Gewinnspielsendungen und Gewinnspielen normiert. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinsame Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz (GSPWM) eine Arbeitsgruppe Gewinnspiele zur Erstellung eines Entwurfs einer bußgeldbewehrten Gewinnspielsatzung gegründet. Zu den Fragen des Jugendschutzes nahm eine Vertreterin der KJM-Stabsstelle teil.

In der Sitzung der ZAK am 11. November 2008 in Saarbrücken ist die endgültige Fassung der Gewinnspielsatzung verabschiedet worden. Im Hinblick auf den Jugendschutz wurde insbesondere geregelt, dass Minderjährigen die Teilnahme an Gewinnspielsendungen nicht gestattet, bei Gewinnspielen eine Teilnahmemöglichkeit für Jugendliche ab 14 Jahren möglich ist. Die Gewinnspielsatzung sieht bei einem Verstoß die Möglichkeit eines Bußgeldes bis 500.000 Euro vor.

- **Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien**

Die AG „Kriterien“ beschäftigte sich im Berichtszeitraum weiterhin mit der Änderung und Ergänzung der von der AG erarbeiteten „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“. In der KJM-Sitzung am 17.12. 2008 wurde vereinbart, dass aufgrund der Änderung des Strafgesetzbuches im Bereich der jugendpornografischen Schriften in den neuen Entwurf auch Kriterien zur Jugendpornografie aufgenommen werden sollen.

- **Deutscher Rap – Problempotenzial und Erfahrungen aus der Prüfpraxis**

Deutschsprachiger HipHop hat in den letzten Jahren aufgrund problematischer Textinhalte vermehrt die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und des Jugendschutzes auf sich gezogen. Im Bereich Telemedien sind in der letzten Zeit verschiedene Homepages bestimmter HipHop-Labels oder einiger Interpreten selbst durch problematische Inhalte aufgefallen. Auch themenspezifische Musik-Foren machten jugendschutzrelevante Titel oder Texte frei zugänglich. Im Bereich Fernsehen fielen einige Musikclips von „Porno“- bzw. „Gangsta“-Rappern auf. Hier war zum einen die Textebene, die sexuelle und gewalthaltige Äußerungen enthielt, aber auch die Bildebene, auf welcher ein stark sexualisiertes und kommerzialisiertes Frauenbild oder explizite Gewaltdarstellungen gezeigt wurden, zu problematisieren.

In der KJM-Sitzung vom 18. November 2008 ist daher mit Vertretern von MTV ein Gespräch zum Problemfeld geführt worden. In der KJM-Sitzung am 17. Dezember 2008 wurde weiter vereinbart, zum Thema Deutscher Rap Mitte 2009 ein Experten-Hearing zu veranstalten.

- **Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik**

Die KJM hat das Konzept der Vorsperre der Eutelsat visAvision GmbH, vorbehaltlich einer dementsprechenden Umsetzung in der Praxis, nach § 16 Satz 2 Nr. 5 JMStV genehmigt. Das Konzept entspricht den Anforderungen der Jugendschutzsatzung.

- **Jugendschutzrechtlicher Erfahrungsaustausch mit öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstaltern**

Am 26. September 2008 hat in Berlin ein jugendschutzrechtlicher Erfahrungsaustausch nach § 15 Abs. 2 JMStV zwischen Vertretern der öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalter, dem Vorsitzenden der Gremienvorsitzendenkonferenz der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten (ALM) und dem Vorsitzenden der KJM stattgefunden.

- **Jugendschutz im Teletext**

Hinsichtlich des Jugendschutzes im Teletext hat die KJM im zweiten Halbjahr 2008 erneut eine problematische Entwicklung festgestellt: Eine aktuelle Stichprobe der Stabsstelle im Berichtszeitraum hatte ergeben, dass – trotz im Vorjahr umgesetzter freiwilliger Schutzvorkehrungen der Anbieter – erneut jugendschutzrelevante Angebote mit teils stark sexualisierten Kontext bereits im Tagesprogramm angeboten werden. Derzeit werden in konkreten Einzelfällen Prüfverfahren durchgeführt.

- **Trailerregelung des § 10 Abs. 1 JMStV**

Die ursprünglich zur Erprobung befristete Trailervereinbarung zwischen KJM und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ist auf der Grundlage einer Trailerauswertung unter Federführung der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) überprüft worden. Die Vereinbarung sieht vor, dass Trailer für Sendungen, die nur nach 22 Uhr oder 23 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, auch nur zu diesen Zeiten platziert werden. Hingegen dürfen Trailer für Sendungen, die erst nach 20 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, auch tagsüber platziert werden, sofern sie aus inhaltlicher Sicht keinen Verstoß gegen § 5 JMStV darstellen. Insgesamt ergab sich beim Vergleich der Zahlen der Jahre 2004 und 2008 eine Verschiebung: Die Zahl der im Tagesprogramm platzierten Trailer für Sendungen, die aus Jugendschutzgründen erst ab 20 Uhr ausgestrahlt werden dürfen, hat inzwischen deutlich zugenommen, während die Zahl vermuteter Verstöße gegen die 22-Uhr-Sendezeitgrenze abgenommen hat. Die Trailervereinbarung bleibt bis auf weiteres bestehen.

- **Gerichtsurteile der Rechtsprechung**

Das Verwaltungsgericht Augsburg hat in seinem nicht rechtskräftigen Beschluss vom 31. Juli 2008 festgestellt, dass der KJM bei ihrer Entscheidung, ob ein Internetangebot gegen die Bestimmungen des JMStV verstößt, ein Beurteilungsspielraum zusteht, der vom Gericht nur eingeschränkt überprüfbar ist. Der Beschluss stellt zudem heraus, dass die bloße Angabe einer Scheinfirma als vermeintlich neuer Anbieter den vorherigen Anbieter nicht zu entlasten vermag. Das Gericht entschied weiter, dass es hinsichtlich des Vorliegens eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 JMStV (unnatürlich geschlechtsbetonte Körperhaltung) nicht auf das objektive Alter der dargestellten Minderjährigen ankommt, sondern auf die bewusst inszenierte Minderjährigkeit, die sich insbesondere aus Angaben zu

Alter, Gewicht und Größe ergeben kann. Die KJM wertete den Urteilspruch als positiven Zwischenerfolg.

Mit den Beschlüssen vom 20. und 27. Oktober 2008 hat sich das Niedersächsische Obergericht gleich zweimal ausführlich mit der Ausgestaltung der Prüfverfahren der KJM auseinandergesetzt, wobei es insbesondere die Rechtmäßigkeit des Umlaufverfahrens der KJM-Prüfausschüsse und die verfassungsgemäße Zusammensetzung der KJM-Prüfausschüsse feststellt. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist die Entscheidung vom 20.10.2008 interessant, da sich das Gericht dezidiert mit einem Verstoß gegen die Menschenwürde auseinandersetzt und die Spruchpraxis der KJM in Bezug auf den Begriff der Menschenwürde i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 JMStV im Verhältnis zur Berichterstattungsfreiheit bestätigt.

1.6 Öffentlichkeitsarbeit

Die KJM gibt in regelmäßigen Abständen Pressemitteilungen über gefasste Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte heraus.

► Vgl. http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?show_1=59,53

Ferner haben der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews und Pressegesprächen über die Arbeitsschwerpunkte der KJM informiert.

Im Berichtszeitraum ist eine Ausgabe der Broschüre „kjm informiert“, u.a. als Beilage zur Fachzeitschrift der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM) „tendenz“ 4/2008, zum Magazin „tv diskurs“ 1/2009 der FSF und zur „BPjM aktuell“ 4/2008 der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien u.a. veröffentlicht worden.

► Vgl. http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?show_1=53

Außerdem hat die KJM-Stabsstelle die Loseblattsammlung „Rechtsgrundlagen Jugendmedienschutz in Deutschland“ erstellt. Damit legt die KJM erstmalig eine Sammlung jugendschutzrelevanter Gesetzestexte vor.

- **Veranstaltungen der KJM**

Am 22. September 2008 hat die KJM in Kooperation mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) die Fachtagung "Jugendschutz und Fernsehen: Werte im Wettbewerb" veranstaltet. In Berlin begrüßten Thomas Krüger, Präsident der bpb und KJM-Mitglied, sowie Udo Hahn, Leiter des Referats Medien und Publizistik der EKD, die zahlreichen Teilnehmer. Anschließend führte Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring, Vorsitzender der KJM, in das Thema ein, und Prof. Dr. Ben Bachmair, Mitglied der KJM, eröffnete die Veranstaltung mit einem ersten Vortrag. Es folgten weitere spannende Referate zu den Stichworten *Wertekommunikation* und *Werte im Diskurs*.

► Vgl. Pressemitteilungen vom 21. August und 23. September 2008

http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?news_id=178&show_1=59,53&z=6&action=show_details

http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?news_id=181&show_1=59,53&z=4&action=show_details

Auf den Medientagen München (28. bis 31. Oktober 2008), die unter dem Motto „Werbewelt im Wandel – Wert und Wirksamkeit in der digitalen Medienflut“ standen, hat die KJM zum Panel „Abenteuerspielplatz Internet: Was Kindern im Netz begegnet“ eingeladen. Nach der Begrüßung durch Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring diskutierten Verena Weigand, Leiterin der KJM-Stabsstelle, Dorothee Belz, Direktor Law and Corporate Affairs, Microsoft Deutschland, Sabine Frank, Geschäftsführerin der FSM, Friedemann Schindler, Leiter von jugendschutz.net, und Dr. Tobias Schmid, Vizepräsident des Verband Privater Rundfunk und Telemedien (VPRT), unter der Moderation von Dr. Volker Lilienthal von epd Medien.

► Vgl. Pressemitteilung vom 3. November 2008

http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?news_id=182&show_1=59,53&z=3&action=show_details

Begleitend zu den World Cyber Games hat vom 6. bis 8. November 2008 hat in Köln der „Computerspiele Campus Cologne“ stattgefunden. Die KJM lud mit der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) am 6. November zur Diskussion „Spielregeln für Online-Games: Wo der Jugendschutz gefragt ist“. ► Vgl. Pressemitteilung vom 7. November 2008

http://www.kjm-online.de/public/kjm/index.php?news_id=183&show_1=59,53&z=2&action=show_details

- **Veranstaltungen unter Beteiligung des KJM-Vorsitzenden**

Bei dem „poliTalk 2008“ des Verbands der deutschen Internetwirtschaft e.V (eco e.V.) am 16. Oktober in Berlin diskutierte Prof. Dr. Wolf-Dieter Ring zum Thema "Möglichkeit und Grenzen des Jugendschutzes im Internet".

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Mitglieder**

Im Rahmen des MedienColloquiums 2008 am 1. Dezember 2008 in Berlin hat Manfred Helmes, stellvertretender Vorsitzender der KJM und Direktor der LMK, an dem Panel „Safer Internet als Unternehmenskultur?“ teilgenommen.

- **Veranstaltungen unter Beteiligung der KJM-Stabsstelle**

Eine Mitarbeiterin der KJM-Stabsstelle hat am 22. Juli 2008 am Workshop der Initiative „Deutschland sicher im Netz e.V.“ (DsiN) zum Thema „Elektronischer Personalausweis: Mehrwerte für den Verbraucher- und Jugendschutz“ teilgenommen.

Die Leiterin der KJM-Stabsstelle hat am 24. Juli 2008 in der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen auf einem Podium mit dem Titel „Gesellschaftliche Herausforderung Jugendmedienschutz – Welche Rolle spielt die Schule?“ diskutiert.

Am Safer Internet Forum 2008 am 25./26. September 2008 in Luxemburg hat ein Vertreter der KJM-Stabsstelle teilgenommen.

Unter dem Titel "More Fun, More Risk – Video- und Computerspiele als Herausforderung für den Jugendschutz" stand am 16./17. Oktober 2008 eine interdisziplinäre europäische Fachkonferenz in Berlin, die vom Hans-Bredow-Institut in Kooperation mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veranstaltet wurde. Im Rahmen des Themenkomplexes Recht- und Regulierung nahm die Leiterin der KJM-Stabsstelle an einer Podiumsdiskussion mit dem Titel "Do we need an Online-Game-Specific Youth Protection?" teil.

Zudem hat die Leiterin der KJM-Stabsstelle am 10. November 2008 im Rahmen des 4. BITKOM-Forums Kommunikations- und Medienpolitik 2008 zum Thema „Facelift eines Erfolgsmodells – Die Novelle des JMStV“ diskutiert.

1.7 Berichtswesen

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sieht zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

- **Überprüfung der Anwendung der Bestimmungen des § 20 Abs. 3 und 5 JMStV durch die Länder gemäß § 20 Abs. 7 JMStV**

Zur Evaluation des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) überprüfen die Länder fünf Jahre nach In-Kraft-Treten des JMStV gemäß § 20 Abs. 7 JMStV die Anwendung der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 insbesondere auf der Grundlage des Berichts der KJM nach § 17 Abs. 3 JMStV und von Stellungnahmen anerkannter Einrichtungen Freiwilliger Selbstkontrolle und der obersten Landesjugendbehörden. Diese Evaluation sollte Grundlage für ein Sonderkündigungsrecht der Länder nach § 26 Abs. 1 Satz 3 JMStV sein. Durch den achten Rundfunkänderungsstaatsvertrag wurde § 26 Abs. 1 Satz 3 JMStV dahingehend abgeändert, dass das Vertragsverhältnis hinsichtlich § 20 Abs. 3 und 5 JMStV erstmals zum 31.12.2008 mit einer halbjährigen Frist zum Jahresende gesondert gekündigt werden kann.

Im Rahmen der DLM-Sitzungen hat der Vorsitzende der KJM die Direktoren der Landesmedienanstalten über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine informiert. Gemäß § 15 Abs. 1 JMStV hat die KJM den Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten über ihre Tätigkeit berichtet.